

**04.11.20**

## **Antrag**

**des Landes Nordrhein-Westfalen**

---

### **Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Gesundheitsversorgung und Pflege (Gesundheitsversorgungs- und Pflegeverbesserungsgesetz - GPVG)**

Punkt 25 der 995. Sitzung des Bundesrates am 6. November 2020

Der Bundesrat möge beschließen:

#### Zu Artikel 1 Nummer 11 (§ 272 SGB V)

Der Bundesrat bittet, für den Fall, dass an der in Artikel 1 Nummer 11 geplanten Zuführung von Finanzreserven der Krankenkassen an den Gesundheitsfonds festgehalten werden soll, im weiteren Gesetzgebungsverfahren eine Sonderregelung zum Schutz kleiner Krankenkassen aufzunehmen.

#### Begründung:

Bereits durch die Regelung in § 260 Absatz 2 Satz 2 SGB V wurde zum Schutz für kleine Krankenkassen eine Ausnahmeregelung geschaffen und ein höheres Finanzpolster mit Blick auf die durchschnittlichen Monatsausgaben ermöglicht. Danach kann eine Aufsichtsbehörde auf Antrag einer Krankenkasse mit weniger als 50 000 Mitgliedern eine Obergrenze zulassen, die das Einfache (zukünftig das 0,8-fache) einer durchschnittlichen Monatsausgabe übersteigt, soweit dies erforderlich ist. Durch die vorgesehene Regelung, dass Zweidrittel der Finanzreserven oberhalb von 0,4 Monatsausgaben generell abgeschöpft werden sollen, wird aber die Finanzbasis gerade kleinerer Krankenkassen massiv gekürzt, obwohl gegebenenfalls sogar eine Finanzreserve oberhalb von derzeit einer Monatsausgabe notwendig sein kann.

Bereits einzelne teure Leistungsfälle (zum Beispiel Transplantationen, Beatmungsfälle von COVID-19-Patienten, eine Dosis Zolgensma) können eine kleine Krankenkasse bei einer entsprechend geringen Finanzbasis in existenzielle Schwierigkeiten bringen.

Daher wird auch hinsichtlich der geplanten Abschöpfung eines Teils der Finanzreserven für den Gesundheitsfonds eine Sonderregelung für kleine (Betriebs-)Krankenkassen für erforderlich gehalten, um eine sachgerechte finanzielle Basis zu erhalten.